

## Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Bahnhofsbereich

Aufgrund der §§ 56 und 92 Abs. 1 der Nieders. Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S 157) in der gültigen Fassung und des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 25.04.96 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als **Satzung** beschlossen.

Anlage 1

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für die Bahnhofstraße einschließlich der nördlich angrenzenden Böschungsflächen und einschließlich einer 10 m tiefen Zone nordwestlich der Straße auf Teilflächen des Grundstückes Poststraße 2/3 sowie auf einer 10 m tiefen Zone auf dem Bahnhofsbetriebsgrundstück südöstlich der Straße bzw. der Parkplätze. Der genaue Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

### § 2

#### Regelungen über Werbeanlagen

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die in Zusammenhang mit Leistungen von bahnbetriebsbezogenen Unternehmen stehen, Veranstaltungshinweise jeglicher Art sowie sonstige Werbeanlagen, die typischerweise Informationen für Reisende an Bahnhöfen bieten, wie gastronomische Hinweise o. ä.

Werbeanlagen sind an Gebäuden anzubringen.

Als freistehende Werbeanlagen sind nur Informationsvitrinen bis zu einer Ansichtsfläche von 1,4 qm und runde Litfasssäulen zulässig.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt lt. § 91 Abs. 3 Nieders. Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### Nachrichtliche Übernahme

Auf den Flächen südwestlich der Bahnhofstraße gelten die Vorschriften des „Allgemeinen Eisenbahngesetz“.

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Helmstedt diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen.

Helmstedt, den 02.05.1996

S.

gez. Dr. Birker  
(Dr. Birker)  
Bürgermeister

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) wurde ausgearbeitet von der Stadt Helmstedt - Planungs- und Bauordnungsamt -.

Helmstedt, den 30.04.1996

gez. Kausche  
(Kausche)  
Baudirektor

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 15.02.96 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.02.96 bis 27.03.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin

Der Rat der Stadt Helmstedt hat der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Helmstedt, den 02.05.1996

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 07.05.1996 angezeigt worden. Für sie wurde eine Verletzung der Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Helmstedt, den 03.06.1996

Landkreis Helmstedt  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

gez. Unterschrift  
Baudezernent

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) ist gem. § 12 BauGB am . . . . im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 23 Jahrgang 49 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.06.1996 rechtsverbindlich geworden.

Helmstedt, 05.07.1996

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Helmstedt, den

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Helmstedt, den

gez. Heister-Neumann  
(Heister-Neumann)  
Stadtdirektorin